

Hanf-Institut **Statuten**

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hanf-Institut" (HI). Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet und überparteilich. Das Hanf-Institut erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Der Sitz des Vereins ist in 1180 Wien, Schulgasse 88/4.

II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt insbesondere:

1. Als Informations- und Kommunikationsplattform für alle Bereiche der Hanfindustrie mit regelmäßigen Aktivitäten – Veranstaltungen, Aussendungen etc. – allen Mitgliedern zur Verfügung zu stehen.
2. Teilnahme am politischen Diskurs und der Meinungsfindung bezüglich der Legalisierung und Regulierung der ganzen Hanfpflanze.
3. Wissenschaftliche Tätigkeiten zur Beschaffung, Übersetzung, Auswertung Archivierung und Publikationen internationaler Forschungsergebnisse in Bezug auf Hanf.
4. PR- und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der breiteren Öffentlichkeit über die Vorteile der Hanfpflanze in allen Facetten.
5. Ansprech-, Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Hanfbranche und die Medien zu sein.
6. Die Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Erstellung von Hanf-Informationen aus den Bereichen Medizin, Rohstoff, erneuerbarer Energieträger und Genussmittel.
7. Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen mit einschlägigen Studienrichtungen / Lehr- und Forschungs-Einrichtungen, um den Dialog zwischen Theorie und Praxis zu fördern.
8. Forschungsvorhaben, auch in Kooperation mit anderen Institutionen.
9. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, die vergleichbare Zielsetzungen haben, um den interdisziplinären und internationalen Gedankenaustausch zu pflegen.

III. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die für die Erfüllung der Vereinzwecke erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
2. Erträge aus Auftragsarbeiten, Veranstaltungen, vereinseigenen Aktivitäten
3. Erträge aus Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
4. Sponsoring

5. Erträge aus der Vermarktung der Hanfbranche und von Hanfprodukten.
6. Durch die Gründung von Kapitalgesellschaften und die Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auf einmal bis zum 31. Mai jeden Jahres zu entrichten.

IV. Mitgliedschaft

Das Hanf-Institut hat zwei Gruppen von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die das Hanf-Institut durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und anderer Fördermittel unterstützen. Ist das ordentliche Mitglied ein Unternehmen, so kann dieses bei einer Aktivität des Vereins insgesamt zwei Repräsentanten entsenden. Das aktive und passive Wahlrecht steht aber nur Organmitgliedern des jeweiligen Unternehmens zu, wobei ein Unternehmen nur eine Stimme hat. Die Generalversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für Unternehmen und natürliche Personen beschließen.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie können am Vereinsleben, insbesondere den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben aber in der Generalversammlung weder ein Stimm- noch ein Antragsrecht und auch nicht das passive oder aktive Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt/aufgenommen.

V. Aufnahme der Mitglieder

Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des Marketing Verein Österreich mit 2/3 Mehrheit nominiert. Diese Nominierung muss für die Wirksamkeit der Aufnahme als Ehrenmitglied bei der nächsten Generalversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden .

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereins-Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen Vereins-Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die bereits ein Monat vor der Generalversammlung ordentliches Mitglied waren.

Alle ordentlichen Vereins-Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die von der Generalversammlung des Hanf-Instituts beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Freiwilligen Austritt
Dieser kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand oder der Geschäftsführung spätestens zum 31. November. (Tag des Einlangens) schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form) mitgeteilt werden. Ein freiwilliger Austritt befreit nicht von der Verpflichtung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für den Zeitraum der Mitgliedschaft.
2. Streichung
Diese kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist
3. Ausschluss
Dieser kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und / oder wegen ehrenwidrigen Verhaltens verfügt werden kann. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung , die über die Einberufung eines Schiedsgerichtes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat, zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
Der Ausschluss wegen ehrenwidrigem Verhalten kann gegen ein Unternehmen dann verfügt werden, wenn sich ein Organwalter des Unternehmens ehrenwidrig verhalten hat. Wenn nur ein sonstiger Repräsentant des Unternehmens sich ehrenwidrig verhalten hat, so kann der Vorstand diesen Repräsentanten von der Teilnahme an allen vereinsinternen Aktivitäten sperren. Das Unternehmen darf einen gesperrten Repräsentanten auch nicht mehr als Vertreter zu einer Generalversammlung entsenden.
4. Ableben des Mitgliedes
5. Konkurs

VIII. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

IX. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Es wird zwischen ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlung unterschieden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr ein Mal statt; alle Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form wie z.B. e-Mail) einzuladen.

Offizielles Verlautbarungsorgan des Hanf-Instituts ist dessen Webseite www.hanfinstitut.at

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig und entscheidet

- im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- über eine Änderung dieser Statuten jedoch mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- über die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung einzubringen.

Solche Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form wie z.B. Telefax, e-Mail) dem Vereins-Vorstand und der Geschäftsführung bekanntzugeben.

Anträge auf Statuten-Änderung sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form) dem Vereins-Vorstand und der Geschäftsführung bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Statutenänderungen sind allen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form per Email) mitzuteilen.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere

- die Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung des Jahres-Mitgliedsbeitrages
- die Änderung der Statuten des Hanf-Instituts.

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies

- der Vereins-Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- von 1/10 der ordentlichen Verein-Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand hat die außerordentliche Generalversammlung binnen einer Frist von vier Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form) einzuladen.

X. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, aber höchstens 6 ordentlichen Mitgliedern des Hanf-Instituts:

Der Vorstand weist die Aufgaben in der ersten Sitzung nach der Wahl zu. Sind nur zwei Vorstandmitglieder bestellt, ist dem Obmann die Funktion des Kassiers, dem anderen die des Schriftführers zuzuweisen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Vorstand kann interimistisch den Vorstand um weitere Mitglieder durch Kooptierung erweitern. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Der wahlwerbende Kandidat (ordentliches Mitglied des Hanf-Instituts) hat die Kandidatur mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung der Geschäftsführung zur Vorlage an die Generalversammlung schriftlich (auch per Email) bekannt zu geben.

Diese Wahlvorschläge sind durch die Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich (auch per Email) mitzuteilen.

Nach der Wahl durch die Generalversammlung ist eine Liste anzufertigen, bei der die Kandidaten nach der Anzahl der Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten, zu reihen sind. Als Vorstandsmitglieder gelten die bestgereihten Kandidaten als gewählt, wobei soviele Kandidaten gewählt werden, wie gemäß Beschluss des amtierenden Vorstandes Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Sollte es zu einem Gleichstand an Stimmen kommen, so ist zwischen diesen Wahlwerbern eine Stichwahl durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder haben binnen einer Woche nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Obmanns. Bei nur 2 Vorständen müssen Beschlüsse einstimmig gefällt werden.

Der Verein wird nach aussen hin durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

XI. Beirat

Der Vorstand hat das Recht, aus dem Kreis der ordentlichen Verein-Mitglieder einen Vereins-Beirat zu nominieren, der dem Vorstand in Vereinsangelegenheiten beratend zur Verfügung steht. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt.

XII. Rechnungsprüfer

Das Hanfinstitut hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung und Darstellung der finanziellen Aktivitäten des Vereins und die Überprüfung des Jahres-Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und die Generalversammlung zu berichten.

Ist einer der Rechnungsprüfer (vorübergehend) nicht in der Lage, bzw. bereit, diese Funktion (weiter) auszuüben, so hat der Vorstand einen (interimistischen) Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Verein-Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu benennen. Sind beide Rechnungsprüfer nicht mehr in der Lage, bzw. bereit diese Funktion auszuüben, so ist durch den Vorstand eine (außerordentliche) Generalversammlung zur Neuwahl der Rechnungsprüfer einzuberufen. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt diese Aufgaben einer der Rechnungsprüfer.

XIII. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis im Verein entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen, von welchen je eines von den Streitparteien ernannt wird. Die beiden ernannten Mitglieder dieses Schiedsgerichtes wählen selbst ein drittes ordentliches Mitglied des Vereins als Obmann. Können sich diese beiden ernannten Schiedsrichter über die Person des Schiedsgerichts-Obmannes nicht einigen, entscheidet unter den Vorschlägen das Los. Ein Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

XIV. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Hanf-Instituts kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Diese darf keinen anderen Tagesordnungspunkt enthalten. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung ist dem Vorstand mit einem 2/3 Mehrheits-Beschluss oder einem Antrag der ordentlichen Mitglieder, der von mindestens 1/10 der Mitglieder unterstützt werden muss, vorbehalten. In einer solchen außerordentlichen Generalversammlung müssen zumindest die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sein und der Antrag bedarf der Zustimmung von zumindest 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet diese letzte Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und bestellt die Liquidatoren (mangels Bestellung sind der Obmann und der Kassier die Liquidatoren). Das nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins oder im Falle des Fortfalls des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich an eine im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützige Einrichtung mit der Auflage zuzuwenden, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinne des Punktes II. der Statuten entsprechen, zu verwenden.

Wien, am 14. Mai 2014